

# Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin („Dogwalker“)

zurück an

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Ordnungsamt  
FB Veterinär - und Lebensmittelaufsicht  
Beusselstr. 44 Q-N, 10553 Berlin

Fax: (030) 323044220  
E-Mail: [vetleb@ba-mitte.berlin.de](mailto:vetleb@ba-mitte.berlin.de)

## I. Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers:

Betriebsbezeichnung, Anschrift des Betriebssitzes, Geschäftszeiten		
Name, Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

## II. Angaben zu den Hunden:

Beabsichtigte maximale Anzahl gleichzeitig geführter Hunde, Zusammensetzung der Gruppen, Auswahl- und Ausschlusskriterien zum Ausführen, Gefährliche Hunde nach §5(1) oder 5(3) Hundegesetz Berlin?

--

### III. Angaben zum/ zu dem Transportfahrzeug/en (sofern vorhanden):

Fahrzeugtyp: \_\_\_\_\_

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Maximale Anzahl gleichzeitig transportierter Hunde: \_\_\_\_\_

Fahrzeugausstattung (Flächen und lichte Höhe, Lüftungs- und Temperatursystem, Art der Beförderung (Einsatz von Transportboxen / Trenngitter zwischen Fahrerraum und Kofferraum / Transportsicherheitsgeschirren), Positionierung der transportierten Hunde, Lichtquellen, Materialien, Beschilderung ...): *ggf. Beiblatt verwenden*

*Hinweis: Der gewerbsmäßige Transport von Hunden unterliegt den Bestimmungen der VO (EG) 1/2005. Grundsätzlich sind u.a. die allgemeinen Bestimmungen des Art. 3 sowie Anhang I der VO (EG) 1/2005 einzuhalten sowie die Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (siehe unter Erläuterungen und Merkblatt)*

### IV. Maximale Gesamtbeförderungsstrecke für das Einzeltier pro Tag: \_\_\_\_\_ km

*Hinweis: Bei einer Strecke von mehr als 65 km bedarf es einer Zulassung als Transportunternehmen gemäß VO (EG) 1/2005. (siehe unter Erläuterungen und Merkblatt)*

### V. Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit:

Führung der Hunde (Leine oder Freilauf, innerhalb oder auch außerhalb von Auslaufgebieten), Schleppleinen, beabsichtigtes Training während Auslaufs, angefahrene Auslaufgebiete, etc.

### VI. Nachweise:

Diesem Antrag füge ich folgende Nachweise (in Kopie) bei:

	Nachweis der vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und über eine angemessene Schulung gemäß Art. 3 der VO (EG) 1/2005 ↳ Siehe unter Erläuterungen und Merkblatt
	Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG wurde beantragt am: _____

### Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich

- nicht wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des HundeG Berlin verstoßen habe,
- nicht wiederholt oder gröblich einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 30 HundeG zuwidergehandelt habe,
- mich nicht als Führerin oder Führer eines Hundes, der an einem Vorfall im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, vom Ort des Geschehens entfernt habe, bevor zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung meiner Person und der Art der Beteiligung durch meine Anwesenheit und durch die Angabe der Beteiligung ermöglicht habe

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

---

#### **Weitere Auskünfte erteilt:**

Bezirksamt Mitte von Berlin

Ordnungsamt - FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Dienstgebäude: Beusselstr.44 Q-N, 10553 Berlin

Fax: (030) 323044220

Email: [vetleb@ba-mitte.berlin.de](mailto:vetleb@ba-mitte.berlin.de)

Web: [www.berlin.de/ba-mitte/vetleb](http://www.berlin.de/ba-mitte/vetleb)

### ☞ **Wo ist der Antrag zu stellen?**

Die Genehmigung gemäß § 27 Absatz 1 HundeG Berlin zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden erteilt Ihnen Ihr zuständiges Veterinäramt auf Antrag.

Antragsteller, die ihren Betriebssitz / Wohnsitz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg haben, richten Ihren Antrag an:

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Ordnungsamt  
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Beusselstr.44 Q-N, 10553 Berlin

### ☞ **Welche Unterlagen muss ich einreichen?**

- Antragsformular auf Erteilung einer Genehmigung zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin („Dogwalker“)
- Nachweis über die Sachkunde und über eine angemessene Schulung gemäß Art. 3 der VO (EG) 1/2005
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG

### ☞ **Welche Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) muss ich nachweisen?**

vertiefte Kenntnisse über:

- die sichere und tierschutzgerechte Haltung
- das Sozialverhalten
- die art- und rassetypischen Eigenschaften
- die Erziehung und Ausbildung von Hunden

den Nachweis:

- auch charakterlich schwierige Hunde führen zu können
- über Kenntnisse zu den Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden

### ☞ **Wie kann ich meine Sachkunde in der Regel nachweisen?**

Die vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Hundegesetzes sind in der Regel als nachgewiesen anzusehen, wenn die den Antrag stellende Person

1. über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt

Nachweis: *Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz*

oder

2. als Tierärztin oder Tierarzt zugelassen ist und über hinreichende Erfahrung im Zusammenhang mit Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Hunden verfügt.

Nachweis: *Kopie der Approbationsurkunde und Fortbildungsnachweise*

## ☞ **Wie kann ich meine Sachkunde anderweitig nachweisen?**

- Abschluss zum zertifizierten Hundetrainer (BHV/IHK-Hundetrainer; Zertifizierung durch die Landestierärztekammern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz)
- BHD-Dogwalker (theoretische und praktische Prüfung durch den Berufsverband der Hundebetreuer und Dogwalker)
- CANIS-Dogwalker (theoretische und praktische Prüfung durch CANIS – Zentrum für Kynologie)

## ☞ **Welche Rechtsvorschriften sind u.a. weiterhin zu beachten?**

Bereich Tierschutz:

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)
- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)

Bereich Tierseuchen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

## ☞ **Wo werden Lehrgänge bzw. Schulungsangebote zur Sachkunde Tiertransport von Hunden angeboten?**

Institut Dr. Heidrich

14473 Potsdam

[info@institut-dr-heidrich.de](mailto:info@institut-dr-heidrich.de)

<http://www.idh-sachkunde.de/>

Dieses Schulungsangebot erfüllt die Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 als Voraussetzung für eine Zulassung als Transportunternehmen.

## ☞ **Gebühren:**

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von höchstens 246 Euro fällig.

## ☞ **Hinweise:**

Weitere Informationen können Sie dem *Merkblatt zum gewerbsmäßigen Führen von mehr als vier Hunden gem. § 27 Abs. 1 HundeG Berlin („Dogwalker“)* entnehmen.

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.